

Ehrenordnung des BSV Fortuna Dortmund 58 e.V. vom 4.6.2019

(gemäß § 24 der Satzung des BSV Fortuna Dortmund 58 e.V. vom 25.5.2019)

## § 1 Grundsätze

(1) Diese Ehrenordnung ist eine Ausführungsleitlinie für die Ehrung von Mitgliedern des BSV Fortuna Dortmund 58 e.V.

(2) Jedes Mitglied kann dem Vorstand in schriftlicher Form und mit Begründung Vereinsmitgliedern für den Titel Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender vorschlagen.

(3) Ehrungen werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter vorgenommen. Ehrungen sind in der Mitgliederverwaltung zu erfassen.

(4) Vor einer öffentlichen Beratung oder Abstimmung über eine Ehrung, ist die betroffene Person zu befragen, ob sie die Ehrung bei Zustimmung annimmt.

## § 2 Ehrungen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft

Für eine längere Vereinsmitgliedschaft können Mitglieder des BSV Fortuna Dortmund 58 e.V. ausgezeichnet werden:

(1) für eine Vereinsmitgliedschaft von 25 Jahren

(2) für eine Vereinsmitgliedschaft von 40 Jahren

(3) für eine Vereinsmitgliedschaft von 50 Jahren

Über Art und Form der Ehrung entscheidet der Vorstand.

## § 3 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich nachhaltig und andauernd durch hervorragendes Handeln zum Wohle des Vereins ausgezeichnet haben.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat.

Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

## § 4 Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden langjährig und verdienstvoll geführt und sich in hervorragender Weise ausgezeichnet hat. Der Ehrenvorsitzende ist beitragsfrei.

Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### § 5 Besondere Verdienste um den Verein

Mitglieder, die sich in besonderer Form um den Verein verdient gemacht haben, können ebenfalls geehrt werden.

Über Art und Form der Ehrung entscheidet der Vorstand.

#### § 6 Widerruf

Der Verein kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn die betroffene Person sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand hat außerdem das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die betroffenen Personen sich der Auszeichnung als unwürdig erwiesen haben.